

# **Kinderschutzordnung / Schutzkonzept**

Capri Berlino 1976 e.V.

## **Präambel**

Der Verein schützt Kinder, Jugendliche und alle ihm anvertrauten Menschen vor jeder Form seelischer, verbaler, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Diese Ordnung konkretisiert § 10 der Satzung und orientiert sich an den Vorgaben des Landessportbundes Berlin e.V. (Kinderschutzsiegel) und des Berliner Fußball-Verbandes e.V.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen des Vereins sowie für alle Mitglieder.

## **§ 2 Kinderschutzbeauftragte**

- (1) Der Vorstand benennt mindestens eine Kinderschutzbeauftragte oder einen Kinderschutzbeauftragten und veröffentlicht deren oder dessen Kontaktdaten im Verein.
- (2) Die beauftragte Person hat eine anerkannte Qualifizierung absolviert (z.B. den Workshop für Kinderschutzbeauftragte des LSB Berlin) und ist Ansprechperson bei Verdachtsfällen und Beschwerden.
- (3) Kinderschutzbeauftragter des Vereins ist Georgios Kalpakidis, Tel. +49 176 88402119.
- (4) Georgios Kalpakidis ist zugleich 2. Vorsitzender des Vereins. Damit ist die Verantwortung für die Umsetzung dieser Ordnung auf Vorstandsebene sichergestellt.

## **§ 3 Ehrenkodex**

Alle in § 1 genannten Personen erkennen den Ehrenkodex des Vereins bzw. den Ehrenkodex des LSB Berlin und des BFV durch Unterschrift an. Der Ehrenkodex ist Anlage zu dieser Ordnung.

## **§ 4 Erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Personen, die ehren-, neben- oder hauptamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, legen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, spätestens alle fünf Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG / § 72a SGB VIII vor.
- (2) Der Verein nimmt nur Einsicht und dokumentiert das Datum der Einsichtnahme sowie das Ergebnis (keine einschlägige Eintragung); das Führungszeugnis selbst wird nicht zur Akte genommen. Die Datenschutzbestimmungen des § 72a SGB VIII werden beachtet.
- (3) Die Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses obliegt dem Kinderschutzbeauftragten. Verweigert eine Person die Vorlage, ist eine Tätigkeit als Trainer\*in oder Betreuer\*in im Jugendbereich ausgeschlossen. Bei einschlägigen Einträgen entscheidet der Vorstand nach Einzelfallprüfung, ggf. unter Hinzuziehung externer Beratung nach § 6 Abs. 3 Nr. 4.

## **§ 5 Schulung und Fortbildung**

Alle Personen, die Kinder und Jugendliche betreuen, nehmen mindestens alle zwei Jahre an einer anerkannten Schulung zum Kinderschutz und zur Prävention jeglicher Gewalt im Sport teil (Umfang

mindestens drei Stunden).

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nehmen alle Übungsleiter\*innen an einer Informationsveranstaltung mit Kurzschulung zum Kinderschutz teil. Die Verhaltensregeln nach § 6 Abs. 1 wurden gemeinsam mit den Jugendtrainer\*innen in einem Workshop erarbeitet und werden bei Bedarf gemeinsam fortentwickelt.

## **§ 6 Prävention und Intervention**

(1) Prävention. Der Verein setzt die Eckpunkte des LSB-Schutzkonzepts um, insbesondere Verhaltensleitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen, sichere Strukturen im Trainings- und Spielbetrieb sowie transparente und niedrigschwellige Beschwerdewege.

(2) Grundsätze im Verdachtsfall. Bei Anhaltspunkten für eine Grenzverletzung oder eine Kindeswohlgefährdung gilt:

- a) Ruhe bewahren und keine eigenmächtigen Ermittlungen oder Befragungen durchführen.
- b) Die beschuldigte Person nicht selbst konfrontieren oder vorwarnen.
- c) Beobachtbare Fakten zeitnah, sachlich und schriftlich festhalten (wer, was, wann, wo), ohne eigene Bewertungen oder Mutmaßungen.
- d) Vertraulichkeit wahren und nur die nach der Meldekette zuständigen Personen einbeziehen.
- e) Das Wohl und der Schutz des betroffenen Kindes haben Vorrang.

(3) Meldekette. Meldungen folgen diesem Ablauf:

1. Wer einen Verdacht hat oder etwas beobachtet, meldet dies unverzüglich der oder dem Kinderschutzbeauftragten des Vereins.
2. Ist diese Person nicht erreichbar oder selbst betroffen, erfolgt die Meldung an die oder den 1. Vorsitzende(n).
3. Die oder der Kinderschutzbeauftragte nimmt eine erste Einschätzung vor, dokumentiert den Vorgang und bindet bei Bedarf den Vorstand ein.
4. Zur fachlichen Einschätzung wird eine externe Beratung hinzugezogen, insbesondere die Kinderschutz-Koordinierungsstellen des LSB Berlin bzw. der Sportjugend Berlin.
5. Über das weitere Vorgehen (Schutzmaßnahmen, Gespräch mit den Sorgeberechtigten, Meldung an das Jugendamt) wird auf Grundlage dieser Beratung entschieden.

(4) Akute Gefährdung / Gefahr im Verzug. Besteht eine unmittelbare Gefahr für ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen, ist sofort und ohne Einhaltung der Stufen nach Absatz 3 das zuständige Jugendamt bzw. die Polizei (Notruf 110) zu verständigen.

### **Kontakte:**

Kinderschutzbeauftragter des Vereins: Georgios Kalpakidis, Tel. +49 176 88402119, E-Mail: Kalpakidis@clutch23.de

Krisendienst Kinderschutz des Jugendamtes Charlottenburg-Wilmersdorf (Mo–Fr 8–18 Uhr): 030 902915555

Hotline Kinderschutz (rund um die Uhr): 030 610066

Kindernotdienst bis 14 Jahre: 030 610061; Jugendnotdienst ab 14 Jahre: 030 610062 (jeweils rund um die Uhr)

Polizei (Notruf): 110

(5) Dokumentation. Jeder Schritt wird vertraulich dokumentiert und sicher aufbewahrt. Die Unterlagen sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

## **§ 7 Kommunikation**

Diese Ordnung wird auf der Vereinswebsite veröffentlicht und den Mitgliedern zusätzlich im Rahmen der Mitgliederversammlung vorgestellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Vorstand am 06.08.2026 beschlossen und tritt mit dem Inkrafttreten der neuen Satzung in Kraft.

Berlin, den 06.08.2026